



- TEIL „A“ Planzeichnung:** Maßstab 1:1000
- ZEICHENERKLÄRUNG:** Es gilt die Bebauungsverordnung - BauVw - in der Fassung vom 28. November 1966 (BOB 1, S. 1238)
- Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 4 § 11 BauVw
  - Straßenverkehrsfläche, Par. 8 § 11 BauVw
  - Öffentliche Parkflächen, P1-P8, Par. 10 § 11 BauVw
  - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Sichtdreieck), Par. 11 § 11 BauVw
  - Mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (mit Zugehörigkeitsmerk), Par. 11 § 11 BauVw
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes, Par. 11 BauVw
  - Grünflächen, Par. 11 § 11 BauVw
  - Kinderspielfläche, Par. 11 § 11 BauVw
  - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Par. 11 § 11 BauVw
  - gepflanzt oder zu pflanzen, Par. 11 § 11 BauVw
  - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 11 § 11 BauVw
  - Fläche für Versorgungseinrichtungen (Informationsstation), Par. 11 § 11 BauVw
  - Baulinien, Par. 11 § 11 BauVw
  - Gartenland, Par. 11 § 11 BauVw
  - Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 11 § 11 BauVw
  - Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Fassade, Par. 11 § 11 BauVw
  - Flachdach, Par. 11 § 11 BauVw
  - Walddach, Par. 11 § 11 BauVw
  - Flächen für Gemeinschaftsstelplätze und Gemeinschaftsgaragen, Par. 11 § 11 BauVw
  - GGA = Gem. Gar. mit Zugehörigkeitsmerk, Par. 11 § 11 BauVw
  - BAUGEBIET, Par. 11 § 11 BauVw
  - Art der baulichen Nutzung, Par. 11 § 11 BauVw
  - Allgemeines Wohngebiet, Par. 11 § 11 BauVw
  - Mischgebiet, Par. 11 § 11 BauVw
  - Maß der baulichen Nutzung, Par. 11 § 11 BauVw
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, Par. 11 § 11 BauVw
  - I Zahl der Vollgeschosse, zwingend, Par. 11 § 11 BauVw
  - GRZ Grundflächenzahl, Par. 11 § 11 BauVw
  - GFZ Geschossflächenzahl, Par. 11 § 11 BauVw
  - Bauweise, Par. 11 § 11 BauVw
  - Offene Bauweise, Par. 11 § 11 BauVw
  - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, Par. 11 § 11 BauVw
  - Nur Hausgruppen zulässig, Par. 11 § 11 BauVw

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
  - Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
  - Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage
  - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
  - Höhenlinien, bezogen auf NN (Normal-Null), übernommen aus DEUTSCHEM LÄNDERATLAS Nr. 65861
  - Ermittelte Höhenlinien
  - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
  - Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
  - Vermessungslinien mit Maßangaben
  - Steinhang / Böschung

**SATZUNG DER GEMEINDE**  
**BOOSTEDT**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 12**  
FÜR DAS GEBIET  
„ZUM QUELLENTAL“

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 241) und des Par. 1 des Gesetzes über baugrundrechtliche Festsetzungen vom 18. April 1960 (GGBl. I, S. 29) in Verbindung mit Par. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 3. Dezember 1960 (GGBl. I, S. 586) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. 6. 1973 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BauVw auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28. 6. 1973

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28. 6. 1973 bis 28. 7. 1973 nach vorheriger am 28. 6. 1973 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung

Der katastralmäßige Bestand am 24. 8. 1973 sowie die gemeindefestgelegten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschrieben.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28. 6. 1973 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. 6. 1973 genehmigt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach Par. 9 BauVw mit Erlaß des Innenministers vom 8. Oktober 1973 (AZ: IV 81 d - 813/04 - 60.11.02) - mit Aufträgen - erteilt.

Die Auflagen wurden durch den satzungsländernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. 6. 1973 erfüllt. Die Aufgliederung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 28. 6. 1973 bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist dem mit der bewirten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich genehmigt und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.